

KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung wurden die Möglichkeiten verbessert, Kinderbetreuungskosten bei der Einkommensteuer abzusetzen. Wie üblich sind die neuen Regelungen über verschiedene Paragraphen verteilt.

An dieser Stelle möchten wir Ihnen einen Überblick über die neuen Normen, aber auch einige (weiter geltende) alte Normen geben.

Voraussetzungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Kindern

Begünstigt werden nur leibliche Kinder, Adoptivkinder oder Pflegekinder.

Die Kinder müssen in der Regel zum Haushalt gehören.

Außerdem entfällt die Förderung, wenn die Kinder ein bestimmtes Alter überschritten haben oder wirtschaftlich selbständig sind.

Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten (Betriebsausgaben/ Werbungskosten)

Der neu in das Einkommensteuergesetz eingefügte § 4f soll die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Kinderbetreuung verbessern. Bisher konnten Kinderbetreuungskosten nur als Sonderausgaben abgezogen werden.

Nunmehr ist auch ein Abzug **wie** Betriebsausgaben bzw. analog als Werbungskosten (§ 9 Absatz 5) möglich. Durch das Wörtchen „wie“ wird verdeutlicht, dass es sich nicht um „echte“ Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten handelt. Die geltenden Pauschalen für Werbungskosten sind weiterhin in vollem Umfang ansetzbar.

Die Aufwendungen für die Kinderbetreuung müssen durch die Berufstätigkeit bedingt sein. Wenn die beiden Elternteile zusammen leben, müssen beide berufstätig sein.

Abziehbar sind Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung von zum Haushalt gehörenden Kindern, die wegen Erwerbstätigkeit anfallen. Dazu zählen Kosten für Kindertagesstätten oder Kinderhorte, für Tagesmütter oder Erzieher. Das Betreuungspersonal können beispielsweise auch Au-pair-Betreuer oder Großeltern sein.

Ausgenommen sind Aufwendungen, die der Vermittlung besonderer Fähigkeiten dienen (z.B. Musikunterricht oder Sprachunterricht) sowie Aufwendungen für sportliche Aktivitäten und andere Freizeitbeschäftigungen. Dazu zählten auch Kosten für Nachhilfe. Nicht ausgenommen sind aber Aufwendungen für die Hausaufgabenbetreuung.

Der Abzug ist möglich bis das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat. Er ist auch unbefristet möglich für alle Kinder, bei denen vor Vollendung des 25. Lebensjah-

res eine körperliche, seelische oder geistige Behinderung eingetreten ist und die sich deshalb nicht selbst unterhalten können.

Abzugsfähig sind zwei Drittel der Aufwendungen, maximal jedoch Euro 4.000,00 je Kind. Der Höchstbetrag ist also ausschöpfbar, wenn die Aufwendungen Euro 6.000,00 (also durchschnittlich Euro 500,00 pro Monat) je Kind betragen.

Der Höchstbetrag ist immer ein Jahresbetrag, d.h., er wird auch nicht gekürzt, wenn das Kind innerhalb des Jahres das 14. Lebensjahr vollendet.

Die Aufwendungen sind durch die Vorlage von Rechnungen und die Zahlung auf ein Konto des Empfängers nachzuweisen. Barzahlungen werden nicht anerkannt.

Ausbildungsbedingte oder krankheitsbedingte Kinderbetreuungskosten (Sonderausgaben)

Eltern, die sich in Ausbildung befinden, mindestens seit drei Monaten krank oder behindert sind, sollten diese Abzugsmöglichkeit im Auge behalten.

Der Abzug der Betreuungskosten ist möglich bis das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten (Sonderausgaben)

Diese Abzugsmöglichkeit betrifft zum einen Alleinverdienerpaare und Alleinerziehende, die außerhalb einer Erwerbstätigkeit Einkünfte erzielen (z.B. Zinseinkünfte).

Der Abzug der Betreuungskosten ist möglich, wenn das Kind zwischen drei und sechs Jahren als ist.

Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen
Kerstin.Arnold@Pischel.info